Die Beweislast hinsichtlich der Beschaffenheit der Kaufsache beim Spezieskauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug
aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen
Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Rose
Referendar in Schweidnitz

1925

Schlesische Dorfzeitung, G. m. b. H., Wohlau

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Geh. Justizrat Prof. Dr. Manigk.

Nachdem eingangs die praktische Bedeutung der Beweislast, die besonders im Anschluß an § 447 ZPO bei dem Parteieid klar hervortritt, kurz gewürdigt ist (S. 1—2), wird der Aufbau der Arbeit dargelegt, deren Zweiteilung sich aus der Tatsache von selbst ergibt, daß Sachmängel der Kaufsache bei zwei Klagen, einmal bei der Kaufpreisklage des Verkäufers und zweitens bei den Gewährleistungsansprüchen des Käufers, eine Rolle spielen (S. 2—4). Es werden die leitenden Grundsätze der Beweisverteilung erörtert, und zwar mit dem Ergebnis, daß der Kläger als Klagegrund die Tatsachen beweisen muß, die normalerweise seinen Anspruch rechtfertigen, während der Beklagte für etwa eingreifende Ausnahmetatbestände beweispflichtig ist (S. 4—9).

Zunächst wird der Fall der actio venditi geprüft: Der Verkäufer einer Speziessache klagt den Kaufpreis ein, — wobei er als Grundlage seines Anspruchs den Kaufabschluß beweisen muß (S. 10), — der Käufer aber weigert die Zahlung wegen mangelhafter Beschaffenheit der gekauften Einzelsache. Hinsichtlich der Beweislast für die Beschaffenheit der Kaufsache stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die eine sagt: Durch Lieferung der mangelhaften Einzelkaufsache habe der Verkäufer den Vertrag nicht erfüllt, die Zahlungsverweigerung des Käufers sei also die Einrede des nicht erfüllten Vertrages; dieser Einrede gegenüber müsse demnach der Schuldner, der Verkäufer, seine Erfüllung beweisen, es sei denn, daß sich gemäß § 363 BGB. durch Annahme der Leistung seitens des Gläubigers, Käufers, die Beweislast umkehre (S. 11—15). Die Gegenansicht sieht in der Kaufpreisweigerung des Käufers die Geltendmachung seines Rechts auf Gewährleistung und macht deshalb den Käufer für die Grundlage dieses Rechts, den Mangel, beweispflichtig (S. 15—16).

Jn Entscheidung dieser Streitfrage wird unter Würdigung der Gegenansicht aus dem Begriffe der Gewährleistung mit Berücksichtigung der historischen Entwicklung für den Fall des Spezieskaufes festgestellt, daß die Gewährleistung keine Leistungspflicht, sondern nur eine Garantieübernahme ist, daß also der Verkäufer seiner Erfüllungspflicht genügt, wenn er die verkaufte Einzelsache so liefert, wie sie zur Zeit des Kaufes war (S. 16—31). Der Käufer kann sich demnach gegen die Kaufpreislage nicht mit der exceptio non adimpleti contractus schützen, seine Zahlungsverweigerung beruht vielmehr auf seinem Gewährleistungsrecht, das er übrigens auch vor der Abnahme einredeweise geltend machen kann und als dessen Grundlage er die mangelhafte Beschaffenheit der Kaufsache auch beweisen muß (S. 31—34).

Behauptet der Käufer der actio venditi gegenüber, der Kauf sei unter der Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft der Spezies geschlossen und diese Eigenschaft fehle der Kaufsache, so ist ein-

mal der Käufer beweispflichtig für die Zusicherung im Vertrage; denn er leugnet mit diesem Vorbringen nicht den Klagegrund, den Kauf, sondern fügt ein neues Merkmal, eine Ausnahme, hinzu, aus der er gemäß § 459, Abs. 2 BGB. selbständige Rechte herleitet (S. 35—38).

Gleichfalls muß der Käufer das Fehlen der zugesicherten Eigenschaften beweisen, da beim Spezieskauf in der Zusicherung nicht das Versprechen, die Eigenschaft verschaffen zu wollen, sondern auch lediglich eine Garantieübernahme zu erblicken ist, die Zahlungsverweigerung des Käufers also auch hier auf seinem Gewährschaftsrecht beruht (S. 38—42).

Jm zweiten Teile wird die Beweislast bei den Gewährleistungsansprüchen, wenn sie vom Käufer selbst klageweise geltend gemacht werden, behandelt.

Als Grundlage seiner Ansprüche muß der Käufer den Kaufabschluß, etwaige Zusicherungen dabei (S. 43—44) sowie die Mangelhaftigkeit und ebenso das Fehlen der zugesicherten Eigenschaften — hierbei werden andere Begründungsversuche wie Anwendung des § 363 BGB. oder die Ansicht von Kloß (Sächs. Arch. 9, S. 284) als überflüssig zurückgewiesen — beweisen (S. 44—49). Die Beweislast für die Unerheblichkeit des Fehlers trifft als für einen Ausnahmetatbestand den sich darauf berufenden Verkäufer (S. 50—51).

Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches aus § 463 BGB., das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft zur Zeit des Kaufes oder die Arglist des Verkäufers, hat wieder der Käufer zu beweisen (S. 51—52).

Für die rechtshindernde Tatsache der Kenntnis oder grobfahrlässigen Unkenntnis des Käufers von dem Mangel gemäß § 460 BGB. ist der Verkäufer beweispflichtig (S. 52—55); — eine etwaige Zusicherung oder Arglist des Verkäufers, die gemäß § 460 die grobfahrlässige Nichtkenntnis unschädlich macht, muß andererseits der Käufer beweisen (S. 55) —.

Der Verkäufer trägt auch die Beweislast für die vorbehaltlose Annahme der Kaufsache als Erfüllung durch den Käufer in Kenntnis des Mangels nach § 464 BGB., und zwar auch — entgegen der herrschenden Meinung — für die Vorbehaltlosigkeit, da die vorbehaltlose Annahme eine rechtsvernichtende Tatsache durch Verzicht auf den Anspruch darstellt (S. 55—60).